

Beschlussvorlage

Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	02.05.2019	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

1.20 Kämmerei

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

Beschlussvorschlag

I. Herr Stadtdirektor und Stadtkämmerer Sven Wiertz als Vertreter der Stadt Remscheid bzw. seine Stellvertreter in der Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal wird/werden angewiesen, den nachstehenden Beschlusentwürfen zuzustimmen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2018:

Die Gesellschafterversammlung stellt den Abschluss für das Geschäftsjahr 2018 in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal geprüften Form mit einer Bilanzsumme von 111.318.763,88€ fest.

2. Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2018:

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

3. Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rinke Treuhand GmbH
Der Vertreter der Stadt Remscheid in der Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal wird angewiesen, der Bestellung der Rinke Treuhand GmbH zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zuzustimmen.

II. Herr Martin Henningheuser wird als stellvertretender Vertreter der Stadt Remscheid in der Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal angewiesen, nachstehenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung herbeizuführen. Dies kann auch in schriftlicher Abstimmung erfolgen.

4. Entlastung des Aufsichtsrates für das Jahr 2018:
Dem Aufsichtsrat der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

Klima-Check

Keine Relevanz

Begründung

Zu 1.:

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages unterliegt die Feststellung des Jahresabschlusses der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. Die gemäß § 13 Abs. 3 und 4 erforderliche Prüfung des Aufsichtsrates ist in der Sitzung am 10.04.2019 erfolgt und nach entsprechender Beratung zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Gleichzeitig wurde eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung ausgesprochen, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses entfällt aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages.

Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss (Bilanz, GuV und Bestätigungsvermerk siehe Anlage) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 sind von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Prüfungsauftrag umfasste auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG. Diese ergab keine Besonderheiten, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die AWG GmbH schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss von T€ 6.222 ab, welcher an die WSW AG abgeführt wird. Geplant war ein Jahresüberschuss von T€ 6.144.

Zu 2.:

Gemäß § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages stimmt die Gesellschafterversammlung dem Vorschlag des Aufsichtsrates vom 10.04.2019 zu, der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen.

Zu 3.:

Entsprechend § 15 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags der AWG unterliegt die Wahl des Abschlussprüfers der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal soll mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG beauftragt werden.

Zu II.:

Gemäß § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages stimmt die Gesellschafterversammlung dem Vorschlag des Aufsichtsrates vom 10.04.2019 zu, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

Die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates in der Gesellschafterversammlung sollte aus Befangenheitsgründen gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW nicht durch Herrn Stadtkämmerer Wiertz bzw. seine Stellvertreter erfolgen, da er selbst Mitglied des Aufsichtsrates ist. Aus diesem Grund erfolgt die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates in der Gesellschafterversammlung durch eine weitere Person.

Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW besteht bei der Beschlussfassung zu Ziffer 4. – Entlastung des Aufsichtsrates – ein Mitwirkungsverbot (Befangenheit) für die Mitglieder des Aufsichtsrates der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal. Hierbei handelt es sich um Stadtdirektor und Stadtkämmerer Sven Wiertz sowie die Ratsmitglieder Tanja Kreimendahl und Peter-Edmund Uibel.

Anlage(n)

Bilanz und GuV